

Verordnung über das äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei

Vom...

Auf Grund des § 56 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 2026 (Brem.GBl. S. 407) geändert worden ist, und des § 34 Absatz 2 Satz 5 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, verordnet die Senatorin für Inneres und Sport:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn Fachrichtung Polizei.
- (2) Diese Verordnung gilt für die Dienstausübung und für Fortbildungsmaßnahmen an den polizeilichen Bildungseinrichtungen sowie für das Verhalten außer Dienst, solange die Beamtin oder der Beamte eine Polizeiuniform trägt.

§ 2 Erscheinungsbild

- (1) Das persönliche Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 muss mit der angemessenen Repräsentation des Landes Bremen respektive der Stadtgemeinde Bremerhaven einhergehen. Es darf den Erfordernissen der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben nicht entgegenstehen. Eigen- und Fremdverletzungsgefahren dürfen daraus nicht hervorgehen.
- (2) Erforderlich für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben ist der Einklang zwischen dem persönlichen Erscheinungsbild und dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (3) Ein einheitliches, dem Zweck der neutralen und unparteiischen Amtsführung des unter § 1 genannten Personenkreises dienendes und angemessenes dienstliches Auftreten wird durch ein wertneutrales persönliches Erscheinungsbild, frei von sichtbar hervorgehobener Individualität durch auffällige Äußerlichkeiten erreicht. Es darf nicht Ausdruck individualistischer Haltung oder Einstellung sein.

§ 3

Unzulässige Erscheinungsmerkmale

- (1) Bei der Amtsausübung dürfen Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei keine Symbole oder Kleidungsstücke offen tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Tragen Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Polizei Uniform, sind Abweichungen von den hierzu vom Senator für Inneres und Sport erlassenen näheren Bestimmungen unzulässig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Tragen solcher Kleidungsstücke, die eine bestimmte religiöse Auffassung zum Ausdruck bringen, innerhalb von Liegenschaften der Behörden des Polizeivollzugsdienstes und von Einrichtungen der polizeilichen Aus- und Fortbildung dann zulässig, wenn eine Tätigkeit wahrgenommen wird, die nicht von der Öffentlichkeit oder von Verfahrensbeteiligten, insbesondere von Betroffenen, Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, beobachtet werden kann. In diesen Fällen ist das Kleidungsstück bei Tragen einer Uniform ausschließlich in den Farben schwarz oder nachtblau zulässig. § 34 Abs. 2 S. 6 Beamtenstatusgesetz bleibt unberührt.

§ 4

Haar- und Barttracht, Fingernägel

- (1) Haar- und Barttracht sind so zu gestalten, dass sie die Eigengefährdung bei der Dienstausübung nicht erhöhen. Sie dürfen einem ordnungsgemäßen und sicheren Tragen dienstlicher Kopfbedeckungen nicht entgegenstehen und das sichere Tragen von Atemschutzmasken, Kinn- und Mundschutz sowie von Helmen nicht beeinträchtigen.
- (2) Die unter § 1 genannten Personen, für die das Tragen der Uniform angeordnet ist, dürfen sichtbar ausschließlich natürlich vorkommende Haarfarben tragen. Satz 1 gilt auch für alle anderen unter § 1 genannten Personen, wenn sie Uniform tragen.
- (3) Die Haartracht ist im Übrigen so zu gestalten, dass das Vertrauen in eine angemessene, neutrale und unparteiische Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Fingernägel sind in angemessener Länge zu tragen, so dass eine Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen und die Handhabung der dienstlich zugewiesenen Führungs- und Einsatzmittel nicht beeinträchtigt ist.

§ 5

Körperschmuck

- (1) Körperschmuck im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht medizinischen in die Haut eingebrachten Körpermodifikationen oder auf die Haut aufgebrachte oder durch Verletzung der Hautschichten hervorgerufene Veränderungen. Unfallbedingte oder angriffsbedingte Verletzungen sind hiervon nicht umfasst. Zum Körperschmuck zählen beispielsweise Tätowierungen, Modifikationen der Haut mittels eines heißen Eisens (sogenannte Brandings), Gewebeeinschnitte zum Zwecke der Narbenbildung (sogenannte Scars), Körperbemalungen

(sogenanntes Bodypainting und Mehndis), Objekte unter der Haut (sogenannte Dermal Implants) und durch Hautritzungen verursachte Ziernarben (sogenannte Cuttings).

- (2) Im Gesichtsbereich von der Haarlinie bis zu den vorderen drei Vierteln des Halsbereiches ist Körperschmuck abzudecken oder in geeigneter Weise mit kosmetischen oder anderen Mitteln zu überdecken. Satz 1 ist nicht auf kleinformatige Körperschmuckelemente im Bereich hinter dem Ohr anzuwenden, die in ihrer Gesamtheit eine Fläche von sechs Quadratzentimetern nicht übersteigen.
- (3) Im Handbereich jenseits der Manschettenlinie ist Körperschmuck nur in Form eines Ringes um die Finger und im Übrigen nur an den Innenflanken der Finger und der Hand zulässig. Im Übrigen ist Körperschmuck im Handbereich abzudecken oder in geeigneter Weise mit kosmetischen oder anderen Mitteln zu überdecken. Abweichend von Satz 2 ist ein Abdecken dann nicht erforderlich, wenn eine Tätigkeit wahrgenommen wird, die nicht von der Öffentlichkeit oder von Verfahrensbeteiligten beobachtet werden kann.
- (4) Sichtbarer Körperschmuck an Armen ist grundsätzlich entweder durch Uniformteile mit langen Ärmeln, zivile Kleidungsstücke mit langen Ärmeln oder in anderer geeigneter Weise abzudecken. Satz 1 ist nicht auf kleinformatige Körperschmuckelemente anzuwenden, die in ihrer Gesamtheit eine Fläche von sechzehn Quadratzentimetern nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 ist ein Abdecken dann nicht erforderlich, wenn eine Tätigkeit wahrgenommen wird, die nicht von der Öffentlichkeit oder von Verfahrensbeteiligten beobachtet werden kann. Die Regelung des § 3 bleibt unberührt.
- (5) Sichtbarer Körperschmuck an den Beinen ist durch Kleidung abzudecken.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Dauer des Dienstsports.

§ 6

Schmuckaccessoires, Gewebedehnungen

- (1) Schmuckaccessoires im Sinne dieser Verordnung sind alle modischen Utensilien, die an der Körperoberfläche oder im Mundraum getragen oder an Körperteilen unter anderem durch das Durchstechen oder Durchbohren der Haut (sogenannte Piercings) befestigt werden können. Gewebedehnungen (sogenannte Stretchings) sind auf Dauer angelegte Veränderungen durch künstliches Weiten des menschlichen Bindegewebes beispielsweise Tunnel an Ohren, Lippen oder Nase.
- (2) Schmuckaccessoires und Gewebedehnungen sind nur zulässig, sofern sie in Form und Größe die Eigen- und Fremdgefährdung bei der Dienstausbübung nicht erhöhen.
- (3) Das sichtbare Tragen von Piercings ist nur im Bereich des Mundraumes und an den Ohren zulässig. Im Übrigen sind sichtbare Piercings während der Dienstausbübung zu entfernen.

- (4) Gewebedehnungen im sichtbaren Bereich dürfen einen Gesamtdurchmesser von 3 cm nicht überschreiten.

§ 7

Ergänzende Regelungen, Ausnahmen

- (1) Alle Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei müssen zu jeder Zeit und an jedem Ort entsprechend des statusrechtlichen Amtes einsetzbar sein.
- (2) In den Fällen der §§ 3 Absatz 2 Satz 1; 5 Absatz 3 Satz 3; 5 Absatz 4 Satz 3 müssen die Beamtinnen und Beamten verzugslos auch andere Aufgaben wahrnehmen können.
- (3) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 1 ist das An- und Ablegen der Kleidungsstücke während der Dienstzeit kein Dienst. Erforderlichenfalls ist der Dienst kurz zu unterbrechen.
- (4) Aus dem Wunsch, Kleidungsstücke, die eine bestimmte religiöse Auffassung zum Ausdruck bringen, zu tragen oder Körperschmuck an den Armen oder im Handbereich nicht abdecken zu müssen, folgt keine Verpflichtung des Dienstherrn, der Beamtin oder dem Beamten eine Aufgabe zuzuweisen, die die Ausnahmen der §§ 3 Absatz 2 Satz 1; 5 Absatz 3 Satz 3; 5 Absatz 4 Satz 3 begründen würden.
- (5) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei, die auf Weisung verdeckte polizeiliche Maßnahmen durchführen und deren persönliches Erscheinungsbild aus taktischen Gründen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung erfordert, können von der oder dem Dienstvorgesetzten oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Inneres und Sport